

Vorlage an den Landrat

Beantwortung der Interpellation 2024/148 von Ronja Jansen: «Steuerliches Potential einer Erbschafts- und Nachlasssteuer»

2024/148

vom 3. September 2024

1. Text der Interpellation

Am 7. März 2024 reichte Ronja Jansen die Interpellation 2024/148 «Steuerliches Potential einer Erbschafts- und Nachlasssteuer» ein. Sie hat folgenden Wortlaut:

Der Kanton Baselland steht unter grossem finanzpolitischem Druck. Ein massgeblicher Grund dafür sind diverse Steuersenkungen für vermögende Personen und Unternehmen in den letzten 25 Jahren. Ein grosser Teil Steuerausfälle lässt sich auf die sukzessive Senkung und teilweise Abschaffung der Erbschaftssteuer zurückführen. Die teuren Revisionen haben dabei nicht nur einschneidende Auswirkungen auf die Kantons- und Gemeindefinanzen, sondern befeuern auch die zunehmende soziale Ungleichheit im Baselbiet. So wissen wir, dass in der Schweiz ein immer grösserer Anteil der Vermögen aus Erbschaften stammt, wobei die Höhe von Erbschaften zudem sehr ungleich verteilt ist.

Eine Wiedereinführung und Erhöhung der Erbschaftssteuer im Kanton Baselland scheint vor diesem Hintergrund mehrfach attraktiv: Mit einer Revision kann die Zunahme der sozialen Ungleichheit abgemindert werden und für den Kanton könnten wichtige zusätzliche Steuereinnahmen generiert werden.

Aus diesen Gründen bitte ich den Regierungsrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

- 1. Von welchen zusätzlichen Steuereinnahmen hätten der Kanton und die Gemeinden in den letzten fünf Jahren profitiert, wenn die kantonalen Revisionen der Erbschafts- und Schenkungssteuern der letzten 25 Jahren nicht durchgeführt worden wären? (Falls keine präzise Zahl errechnet werden kann, bitte ich um eine Schätzung)*
- 2. Wie viele zusätzliche jährliche Steuereinnahmen könnten durch eine Nachlasssteuer von 20%, 30% und 40% generiert werden? (Unter der Annahme eines Freibetrags von 5 und 10 Millionen Franken, ohne Sonderregel für nahe Verwandte)*
- 3. Wie setzt sich das Vermögen von Steuerpflichtigen im Kanton Baselland mit 5 und 10 Millionen Franken im Mittel zusammen? (Nach Vermögensbestandteilen, wie Wertschriften, Immobilien, Liquide Mittel, usw.)*
- 4. Wie hoch liegt das Durchschnittsalter von erbenden Personen im Kanton Baselland?*

2. Einleitende Bemerkungen

Bei der Beantwortung der Interpellation wird als Erbanfallsteuer oder Erbschaftssteuer jene Steuer verstanden, welche die einzelnen Erbquoten und Vermächtnisse (Nachlass je Erben und Begünstigte) erfasst. Die Nachlasssteuer hingegen wird vom Wert der gesamten Hinterlassenschaft der verstorbenen Person erhoben. Die Schenkungssteuer erfasst die lebzeitigen Vermögensanfälle aus Schenkungen.¹ In der Schweiz kennt derzeit nur noch der Kanton Solothurn eine Nachlasssteuer im vorerwähnten Sinn. Er erhebt eine Nachlasssteuer, die sich in Promillen des reinen Nachlasses bemisst. Als einziger weiterer Kanton kannte nur noch der Kanton Graubünden bis ins Jahr 2019 eine Nachlasssteuer, die jedoch abgeschafft und ab dem Jahr 2020 durch eine Erbanfallsteuer ersetzt wurde.² Der Kanton Basel-Landschaft würde somit mit der Einführung einer Nachlasssteuer in der Schweizer Steuerlandschaft praktisch alleine dastehen und sich zu anderen Kantonen ohne Not schlechter positionieren.

In der Fragestellung wird vorgebracht, die Steuergesetzrevisionen der letzten 25 Jahre seien der massgebliche Grund für den aktuellen finanzpolitischen Druck; dies ist nicht korrekt. Wie bereits bei verschiedenster Gelegenheiten ausgeführt, sind in erster Linie die stetig, zum Teil stark steigenden Kosten im Gesundheits- und Bildungsbereich die Ursache (vergleiche dazu die Ausführungen im AFP 2024-2027 sowie zur Rechnung 2023). Nicht zu vergessen ist, dass die Revision der Familienbesteuerung auf das Jahr 2007 hin hauptsächlich Familien, tiefe Einkommen als auch Renterinnen und Rentner zu einem grossen Teil entlastet hat: heute bezahlen ca. 20 Prozent aller Steuerpflichtigen auf Grund ihres Einkommens und der gewährten Abzüge keine Einkommenssteuern.

Mit den Revisionen konnte sich das Baselbiet bei den tiefen Einkommen als sozialer Wohnkanton positionieren. Wettbewerbsfähigkeit und Standortqualität sind gestiegen und zeigen positive wirtschaftliche Entwicklungen. Gerade für die zahlreichen privat geführten kleinen und mittleren Unternehmungen in unserem Kanton bedeuten neue oder höhere Steuern aber schwere Nachteile. Sei dies durch eine Erbschafts- und Nachlasssteuer, um eine Firma im Familienbesitz zu halten und an die nächste Generation weiterzugeben, sei es als Hindernis, die Firma in unserem Kanton anzusiedeln, wenn in unmittelbarer Nähe (Aargau, Basel-Stadt, Solothurn) keine derartigen Belastungen vorhanden sind.

Der Regierungsrat teilt deshalb die Ansicht der Interpellantin nicht, dass die Einführung einer Nachlasssteuer und eine Erhöhung der Erbschafts- und Schenkungssteuer attraktiv erscheinen. Im Gegenteil würde sich der Kanton Basel-Landschaft in der Steuerlandschaft Schweiz negativ positionieren und neue Standortnachteile generieren. Eine starke Erhöhung der Erbschaftssteuer, gepaart mit der Einführung einer Nachlasssteuer von 20, 30 oder gar 40 Prozent, würde zu einer überaus hohen, wenn nicht sogar konfiskatorischen Besteuerung führen. Dadurch würde die Standortattraktivität des Kantons Basel-Landschaft stark leiden. Zudem bedarf die Einführung einer Nachlasssteuer einer Änderung der Kantonsverfassung.³

¹ Quelle: Eidgenössische Steuerverwaltung ESTV, Steuermäppchen für die Steuerperiode 2023, Vermögensgewinnsteuern sowie Erbschafts- und Schenkungssteuern; abrufbar unter <https://www.estv.ad-min.ch/estv/de/home/die-estv/steuersystem-schweiz/steuermaepchen.html> (letztmals abgerufen am 11.06.2024).

² Botschaft der Regierung an den Grossen Rat vom 14. August 2018, Heft Nr. 7 / 2018-2019; abrufbar unter https://www.gr.ch/DE/institutionen/parlament/botschaften/Botschaften_20182019/Bot_07_2019_web.pdf (letztmals abgerufen 11.06.2024).

³ Siehe § 131 Abs. 2 KV (SGS 100), wonach eine Ergänzung der abschliessend aufgeführten Steuern eine Änderung der Kantonsverfassung nötig macht.

3. Beantwortung der Fragen

1. *Von welchen zusätzlichen Steuereinnahmen hätten der Kanton und die Gemeinden in den letzten fünf Jahren profitiert, wenn die kantonalen Revisionen der Erbschafts- und Schenkungssteuern der letzten 25 Jahre nicht durchgeführt worden wären? (Falls keine präzise Zahl errechnet werden kann, bitte ich um eine Schätzung)*

Nach geltendem Recht sind seit 1. Juli 2010 Ehegatten, Eltern und direkte Nachkommen sowie die eingetragene Partnerin oder der eingetragene Partner der erblassenden oder schenkenden Person von der Erbschafts- und Schenkungssteuer befreit (§ 9 Abs. 1 Bst. b Gesetz über die Erbschafts- und Schenkungssteuer vom 7. Januar 1980, SGS 334). Bis zur Revision des Erbschafts- und Schenkungssteuergesetzes kam ein progressiver Steuertarif für alle Erbenden zur Anwendung (s. dazu LRV 2008-272). Für steuerpflichtige Erbschaften und Schenkungen beginnt der Steuersatz heute, abgestuft nach jeweils entfernterem Verwandtschaftsgrad, bei 7,5 und endet bei 30 Prozent. Zusätzlich werden entsprechend abgestufte Freibeträge zum Abzug zugelassen.

Daten zu heute steuerfreien Erbschaften werden nicht erhoben, da sie aus steuerlicher Sicht nicht benötigt werden. Erbschaftsinventare mit den darin gemachten Schätzungen sind unzuverlässig, da von den Begünstigten die gesetzlichen Erben steuerbefreit sind. Weil überdies sowohl die Anzahl als auch die Höhe von Schenkungen und Erbschaften jährlich schwanken, und die Vermögen sowie die Bevölkerung in den letzten Jahren stetig gewachsen sind, lassen sich auch die effektiven Steuererträge vor und nach den Gesetzesrevisionen nicht heranziehen, um eine plausible Schätzung für die Zukunft vorzunehmen. Ein verbindlicher Vergleich zwischen altem und neuem Recht ist deshalb aufgrund der fehlenden Datengrundlagen nicht zu bewerkstelligen.

Eine rein **hypothetische** und **statische** Betrachtung zeigt: Im Jahr 2009⁴ verzeichnete der Kanton Basel-Landschaft Erträge aus der Erbschafts- und Schenkungssteuer von knapp 40 Millionen Franken. Im Jahr 2020 belief sich der Ertrag auf 48,9 Millionen und stieg damit um 8,9 Millionen Franken beziehungsweise um rund 22 Prozent. Im gleichen Zeitraum stiegen aber auch die steuerbaren Vermögen von 29,5 Milliarden Franken (2009) auf 41,3 Milliarden im Jahr 2020 um 40 Prozent.⁵ Die Erträge aus der Erbschafts- und Schenkungssteuer stiegen also weniger stark an als die steuerbaren Vermögen. Würde der Anstieg der Erträge aus der Erbschafts- und Schenkungssteuer aber im gleichen Verhältnis wie der Anstieg der steuerbaren Vermögen erfolgen, wären im Jahr 2020 hypothetisch Erbschafts- und Schenkungssteuern von 56 Millionen Franken angefallen beziehungsweise rund 8 Millionen Franken mehr.

Zu einem ähnlichen Ergebnis kommt auch folgende Betrachtungsweise: Per 31. Dezember 2009 entsprach der Ertrag der Erbschafts- und Schenkungssteuer rund 0,14 Prozent des steuerbaren Vermögens (40 Millionen Franken von 29,5 Milliarden Franken). Wäre 2020 die Erbschafts- und Schenkungssteuer im gleichen Verhältnis wie im Jahr 2009 erhoben worden, entspräche dies 57,8 Millionen Franken Steuerertrag (0,14 Prozent von 41,3 Milliarden Franken). Tatsächlich belief sich der Erbschaftssteuerertrag 2020 auf 48,9 Millionen Franken.

Da Erbschafts- und Schenkungssteuern nur kantonal erhoben werden, hatte und hat die entsprechende Steuergesetzrevision keinen Einfluss auf die Steuererträge bei den Gemeinden.

2. *Wie viele zusätzliche jährliche Steuereinnahmen könnten durch eine Nachlasssteuer von 20%, 30% und 40% generiert werden? (Unter der Annahme eines Freibetrags von 5 und 10 Millionen Franken, ohne Sonderregel für nahe Verwandte)*

⁴ Letztes volles Jahr vor Inkrafttreten der Revision der Erbschafts- und Schenkungssteuer.

⁵ Vermögenssteuerstatistik des Amtes für Daten und Statistik

Wie eingangs dargelegt, würde eine Nachlasssteuer auf dem Wert der gesamten Hinterlassenschaft (reiner Nachlass) anfallen, also auf dem Nachlass vor der Zuteilung auf Erben und Begünstigte. Eine bestehende «Sonderregel für nahe Verwandte» fällt deshalb nicht ins Gewicht, da diese erst beim Erbanfall bei den erbenden Personen anfällt. Zur Berechnung von zusätzlich möglichen Steuereinnahmen durch eine Nachlasssteuer wäre vom Reinvermögen auszugehen, also dem Gesamtvermögen nach Berücksichtigung von bestehenden Schulden, jedoch ohne Sozialabzüge. Prognosen, in welchem Jahr welche Nachlasssummen zur Besteuerung gelangen könnten, lassen sich jedoch nicht aufstellen und wären mit zu grosser Ungenauigkeit behaftet, da sie auf willkürlichen Annahmen beruhen. Weiter ist zu berücksichtigen, dass die Reinvermögen je nach Entwicklung der zugrundeliegenden Vermögenswerte (insbesondere Börsenschwankungen) jährlich starken Veränderungen unterliegen.

Aktuell erhebt nur der Kanton Solothurn eine Nachlasstaxe, die sich wie folgt berechnet: ⁶

Nachlasstaxe	Nachlass
8 Promille	von den ersten 500'000 Franken
10 Promille	von den nächsten 500'000 Franken
13 Promille	von den nächsten 500'000 Franken
17 Promille	von den nächsten 500'000 Franken

Ab 2'000'0000 Franken beträgt die Nachlasstaxe 12 Promille.

Der Kanton Solothurn weist in seinen Geschäftsberichten Nachlasstaxenerträge von 7,8 Millionen Franken für das Jahr 2022 und 8,9 Millionen für das Jahr 2023 aus.⁷ Die vererbten Vermögensbeträge sind allerdings nicht öffentlich einsehbar.

Auch hier lässt sich deshalb lediglich eine **rein hypothetische** Berechnung anstellen: Der durchschnittliche Ertrag der Solothurnischen Nachlasstaxe der Jahre 2022 und 2023 beträgt rund 8 Millionen Franken. Angenommen, dieser Betrag erhebt sich aus einem Durchschnittssatz von 9 Promille, liegen dem Steuerertrag rund 900 Millionen Franken vererbte Vermögen zu Grunde. Die Vermögenssteuerstatistik der ESTV⁸ weist für den Kanton Solothurn per 31. Dezember 2020 ein deklariertes Reinvermögen von rund 32 Milliarden Franken aus. Das gemäss hypothetischer Berechnung vererbte Vermögen entspräche demnach 2,8 Prozent des gesamten deklarierten Reinvermögens. Auf den Kanton Basel-Landschaft übertragen würde dies **hypothetisch** einem im Jahr 2020 vererbten Vermögen von 1,2 Milliarden Franken entsprechen (2,8 Prozent von 41,3 Milliarden Franken). Eine Nachlasssteuer von 20 Prozent belief sich damit auf 230 Millionen Franken, bei 30 Prozent auf 350 Millionen und bei 40 Prozent auf 460 Millionen Franken. Diese Steuerbeträge dürften im Ergebnis zu einer verpönten und unzulässigen konfiskatorischen Besteuerung führen.

3. *Wie setzt sich das Vermögen von Steuerpflichtigen im Kanton Baselland mit 5 und 10 Millionen Franken im Mittel zusammen? (Nach Vermögensbestandteilen, wie Wertschriften, Immobilien, Liquide Mittel, usw.)*

Die Aufschlüsselung der Vermögen der im Kanton Basel-Landschaft steuerpflichtigen Personen auf einzelne Vermögenspositionen lässt sich der nachfolgenden Tabelle entnehmen. Für die

⁶ § 222 Steuergesetz des Kantons Solothurn (BGS 614.11).

⁷ Geschäftsbericht 2023 des Kantons Solothurn, Finanzen und Leistungen, abrufbar unter https://so.ch/fileadmin/internet/fd/fd-afin/afin/geschaeftsbericht/Geschaeftsbericht_2023_Teil_2_neu.pdf (letztmals abgerufen am 11. Juni 2024).

⁸ Siehe <https://www.estv.admin.ch/estv/de/home/die-estv/steuerstatistiken-estv/allgemeine-steuerstatistiken/gesamtschweizerische-vermoegenssteuerstatistik.html>

Datenerhebung wird auf die Steuerperiode 2020 abgestellt (Auswertung per 11. Juni 2024). Eingeschlossen sind in den Auswertungen auch Personen, welche lediglich Grundbesitz in Baselland versteuern. Dabei ist zu berücksichtigen, dass per Steuerjahr 2023 die speziellen BL-Werte für Wertschriften weggefallen sind. Vollständige Daten für das Steuerjahr 2023 sind jedoch noch nicht vorhanden.

In der nachfolgenden Tabelle sind Mittelwerte **pro steuerpflichtige Person** angegeben:

Vermögenssteuerpositionen in Franken, Steuerperiode 2020 (Zahlen gerundet)				
Position-Nr. (Steuererklärung)	Bezeichnung	Σ	Mittel bei > 5 Mio. (1'400 Pflichtige)	Mittel bei > 10 Mio. (600 Pflichtige)
802	Wertschriften und Guthaben	+	23'400'000	44'700'000
805	Bargeld, Gold und andere Edelmetalle	+	200'000	400'000
810	Lebens- und Rentenversicherungen	+	60'000	90'000
815	Motorfahrzeuge	+	25'000	40'000
820	Anteile an unverteilter Erbschaften	+	60'000	100'000
825	Übrige Vermögenswerte	+	800'000	1'600'000
831/833/835/837	Liegenschaften in BL: Bodenwert	+	100'000	150'000
841/843/845/847	Liegenschaften in BL: Gebäudewert	+	500'000	700'000
851/853/855/857	Liegenschaften ausserhalb BL	+	650'000	980'000
869	Geschäftsaktiven Selbständigerwerbender	+	20'000	20'000
879	Anteile an Personengesellschaften	+	1'200'000	2'800'000
880	Erbanfall Korrektur Aktiven (exkl. Liegenschaft)	+	-20'000	-50'000
-	Berechnungsdifferenz	+		
885	Total der Vermögenswerte	=	26'995'000	51'530'000
890	Private Hypothekarschulden	-	1'200'000	1'600'000
891	Übrige private Schulden	-	700'000	1'400'000
892	Geschäftliche Schulden	-	10'000	0
895	Erbanfall Korrektur Passiven (exkl. Liegenschaft)	-	0	
899	Reinvermögen	=	25'085'000	48'530'000

4. Wie hoch liegt das Durchschnittsalter von erbenden Personen im Kanton Baselland?

Dazu liegen keine Daten vor. Die Frage nach dem Alter von erbenden Personen ist für die Steuererhebung nicht von Belang. Aus diesem Grund werden diese Daten auch nicht erhoben. Angaben in der Bevölkerungsstatistik zum Alter von Erblassenden⁹ lassen allerdings den Schluss zu, dass das Durchschnittsalter der Erben eher höher sein dürfte und in den meisten Fällen wohl in der zweiten Lebenshälfte der erbenden Personen liegt.

⁹ Quelle: Amt für Daten und Statistik, Todesfälle, abrufbar unter https://www.statistik.bl.ch/web_portal/1_1_6_3 (letztmals abgerufen am 11.06.2024).

Liestal, 3. September 2024

Im Namen des Regierungsrats

Der Präsident:

Isaac Reber

Die Landschreiberin:

Elisabeth Heer Dietrich